

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2022/084

Fachbereich/Amt: II - Tiefbau- und Grünflächenamt

Datum: 28.04.2022

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Gronde / 604-660

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Straßen- und Verkehrsausschuss	09.05.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.06.2022	nicht öffentlich

Baumpflege sowie Baumrückschnitt in Siedlungsbereichen

Beschlussvorschlag:

Der Handlungsgrundlage zur Baumpflege sowie zum Baumrückschnitt in Siedlungsgebieten wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde geht Ihrer Verkehrssicherungspflicht regelmäßig nach, kontrolliert und pflegt bzw. fällt in berechtigten Einzelfällen öffentliche Straßenbäume.

Bei der Verwaltung gehen in letzter Zeit vermehrt Anträge von BürgerInnen ein, trotz der unumstrittenen ökologischen Bedeutung von Bäumen diese zu fällen oder zumindest einen starken Rückschnitt vorzunehmen. Die Gründe dafür sind z. B. eine beschattete Photovoltaikanlage, verschattete Wohnbereiche, ein gestörter Satellitenempfang oder eine größere Laubverschmutzung im Herbst.

Stellvertretend für mehrere Eingaben haben wir dieser Beschlussvorlage zwei entsprechende Anträge beigefügt. In der Sitzung wird die Verwaltung auf diese Problematik näher eingehen.

Zur Rechtslage kann ausgeführt werden, dass, anders als auf Privatgrundstücken, Bäume im öffentlichen Straßenraum keinen Grenzabstand einhalten müssen. Dieses ergibt sich aus dem Nds. Nachbarrechtsgesetz und dem Nds. Straßengesetz. Danach haben die Straßenanlieger alle Maßnahmen zu dulden, die im Interesse der Erhaltung und Ergänzung der auf dem Straßenkörper befindlichen Pflanzungen erforderlich sind (§ 32 Nds. StrG). Dennoch versucht die Gemeinde im Rahmen neuer Erschließungsmaßnahmen mit Straßenbäumen einen größtmöglichen Abstand einzuhalten um ein Eindringen von Wurzeln der Straßenbäume in die Privatgrundstücke aber auch eine künftige Verschattung in Grenzen zu halten. Im Übrigen werden in den neuen Erschließungsgebieten Baumarten verwendet, die nicht Höhen erreichen wie z. B. Eichen oder Kastanien. So wurden in den letzten Jahren kleinkronige, bienenfreundliche Baumarten verwendet, die eine Wuchshöhe von lediglich bis zu 12 m erreichen.

Ausdrücklich wird in dem Straßengesetz auch darauf hingewiesen, dass Anlieger die Anpflanzung von Bäumen „hinzunehmen“ haben, auch wenn Bäume den Grundstücken Licht oder sogar Grundwasser entziehen. Die sogenannte Duldungspflicht umfasst aber natürlich keine Eingriffe in die Substanz der Anliegergrundstücke.

Laub- und Blütenbefall werden von der Rechtsprechung aber als sozialadäquat bezeichnet, sind also hinzunehmen.

Daraus und aus verschiedenen Urteilen ergibt sich, dass kein Anspruch auf die Entfernung von Straßenbäumen aus den von den Einwendern vorgetragenen Gründen hergeleitet werden kann. Gleiches gilt für die beantragten umfangreichen Rückschnitte, die den Habitus eines Baumes grundlegend verändern würden.

Allenfalls können aus der Sicht der Verwaltung sogenannte „Pflegerückschnitte“ im Einzelfall vorgenommen werden, um den Anliegern etwas entgegen kommen zu können. Die Kosten dafür wären allerdings, soweit der Rückschnitt nicht von der Verwaltung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen (z. B. bei Kopflinden) vorgenommen wird, von den Anliegern zu tragen.

Die Verwaltung möchte in diesen Angelegenheiten weiterhin einheitlich verfahren. Im Ergebnis wird jedoch wegen der vermehrt bei der Gemeinde eingehenden Anträge von der Verwaltung vorgeschlagen, diesbezüglich eine Handlungsgrundlage zu beschließen, auf die sich die Verwaltung berufen kann. Diese liegt dieser Beschlussvorlage im Entwurf als **Anlage** an.

Die Verwaltung verkennt nicht, dass es aus der Sicht des Einzelnen nur schwer nachvollziehbar sein kann, dass die Gemeinde nicht zu einer Verbesserung der Situation beitragen kann. Das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Baumstrukturen im öffentlichen Raum überwiegt jedoch nach Auffassung der Verwaltung gegenüber dem Einzelinteresse. Es geht um die ökologische Funktion, der Strukturen, um das (Klein)Klima sowie nicht zuletzt um die Gestaltungsfunktion, die das öffentliche Grün hat.

Anlagen:

Anträge zum Rückschnitt bzw. Fällung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum

Entwurf einer Handlungsgrundlage zur Baumpflege sowie zum Baumrückschnitt in Siedlungsbereichen.